

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Energie
Sektion Recht
3003 Bern

25. Oktober 2004

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Stromversorgung
und Revision des Elektrizitätsgesetzes (Vorgezogene Regelung für den grenzüberschreitenden
Stromhandel).**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns gebotene Gelegenheit, zum Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) und zur geplanten Revision des Elektrizitätsgesetzes (EleG) Stellung nehmen zu können.

1. Allgemeine Bemerkungen

Vor zwei Jahren lehnte der Souverän das Elektrizitätsmarktgesetz ab, welches eine schrittweise Liberalisierung vorgesehen hatte. Damit war ein erster Versuch, den Markt in gesetzlich geordneten Verhältnissen zu öffnen, gescheitert. Im Hinblick auf eine nötige Steigerung des Wirtschaftswachstums bedarf der Binnenmarkt aber dringend einer Belebung. Deshalb sind Wettbewerbsbeschränkungen im Strommarkt abzubauen. Im Rahmen der Vernehmlassung zum Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) haben wir uns denn auch für eine rasche Liberalisierung des Strommarktes ausgesprochen. Wir begrüßen nach wie vor die mit dem Stromversorgungsgesetz vorgesehene Liberalisierung des Strommarktes, mit der ein fairer und diskriminierungsfreier Strommarkt geschaffen werden soll und mit der längerfristig allen Bezüglern die freie Wahl des Energielieferanten ermöglicht wird. Wir **unterstützen** deshalb sowohl den Entwurf zum Stromversorgungsgesetz wie auch die Revision des Elektrizitätsgesetzes unter dem Vorbehalt nachfolgender Bemerkungen.

2. Ja zur schrittweisen Marktöffnung

Wir begrüßen insbesondere die im Entwurf zum Stromversorgungsgesetz geplante stufenweise Öffnung des Marktes mit abgesicherter Stromversorgung (WAS-Modell). Dies bedeutet, dass fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, das Wahlmodell für kleine Endverbraucher eingeführt wird. Dieses sieht vor, dass der kleine Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch unter 100'000 kWh pro

Verbrauchsstätte wählen kann, ob er den Strom frei am Markt beziehen will oder wie bisher, vom angestammten Versorgungsunternehmen versorgt werden muss. Mit diesem Vorgehen wird der Branche ermöglicht, zuerst Erfahrungen mit einer begrenzten Marktöffnung zu sammeln, um die notwendigen Prozesse und effiziente Abwicklungsverfahren für einen vollständig liberalisierten Markt zu definieren und einzuführen.

Um vor allem den kleineren KMU's den dringend notwendigen raschen Marktzutritt zu ermöglichen, **beantragen wir**, diesen Schwellenwert auf 50'000 kWh zu reduzieren und die Frist bis zur vollständigen Marktöffnung auf höchstens drei Jahre zu beschränken.

3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

- Artikel 5 (StromVG) Netzgebiete und Anschlussgarantie

Wir erachten es als richtig, dass die Kantone gemäss Absatz 1 die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber bezeichnen und diese Zuteilung mit einem Leistungsauftrag verbinden können. Es sind dies zentrale Instrumente zur Gewährleistung einer Grundversorgung. Zur Vereinheitlichung und Vermeidung langer politischer Diskussionen in den Kantonen soll in der Verordnung – in Zusammenarbeit mit den Kantonen – der Inhalt eines Leistungsauftrages definiert oder zumindest umschrieben werden.

Absatz 3 sieht gemäss Verursacherprinzip vor, dass die Netzkosten- und Netzanschlussbeiträge primär den Endverbrauchern individuell angelastet werden. **Diese Regelung ist ungerecht und wird im ländlichen Raum zu Schwierigkeiten führen.** Das Verursacherprinzip ist deshalb nur dann tragbar und sinnvoll, wenn die Endverbraucher in dichter besiedeltem Gebiet liegen. Abgelegene Liegenschaften, die bereits ans Stromnetz angeschlossen sind, aber auch solche, welche künftig noch anzuschliessen sind, können nicht nach dem Verursacherprinzip belastet werden. Gemäss Erläuterungen ist eine individuelle Anlastung kostenmässig zu begründen. Dies dürfte für Netzbetreiber keine Schwierigkeit darstellen. Hingegen ist die *Zumutbarkeit* äusserst schwierig zu regeln.

Gemäss Absatz 4 können die Kantone die Netzbetreiber zudem verpflichten, auch ausserhalb des Netzgebietes Endverbraucher anzuschliessen. Diese Möglichkeit wird stark relativiert durch die wirtschaftliche Tragbarkeit für den Netzbetreiber. In Randgebieten wird es für die Netzbetreiber einfach sein, die *wirtschaftliche Tragbarkeit* abzulehnen.

Wir **beantragen**, diese beiden Bestimmungen nochmals im vorerwähnten Sinne zu überdenken.

- Artikel 12 (StromVG) Netznutzungsentgelt

Die in Absatz 7 verankerte Pflicht der Kantone, unverhältnismässige Unterschiede der Netznutzungstarife in ihrem Gebiet mittels geeigneter Massnahmen anzugleichen, **wird begrüsst**. Dieses Instrument erlaubt die Gewährleistung eines Service public zu angemessenen Bedingungen.

- Artikel 20 (StromVG) Schweizerischer Übertragungsnetzbetreiber

Wir begrüssen die Regelung, wonach der Übertragungsnetzbetreiber eine selbständige, privatrechtliche Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz sein soll. Eine Verstaatlichung des Übertragungsnetzes ist aus politischer Sicht nicht zwingend, aus technischer Sicht nicht nötig und aus rechtlicher Sicht höchst problematisch (Enteignung).

- Artikel 23 (StromVG) Organisation

Wir begrüssen die vorgeschlagene Schaffung einer Elektrizitätskommission (EiCom); ein starker Regulator ist unabdingbar. Ein gut und korrekt funktionierender Strommarkt ist von höchstem öffentli-

chem Interesse. Missbräuche der Marktteilnehmer muss deshalb rasch und mit griffigen Instrumenten begegnet werden können. Vor diesem Hintergrund versteht es sich von selbst, dass die EICom mit fachkundigen Personen besetzt werden muss.

- Artikel 37 (StromVG) Referendum und Inkrafttreten

Artikel 37 sieht vor, dass der Übergang von der ersten zur vollen Marktöffnung nach fünf Jahren über ein fakultatives Referendum führt. Wir begrüßen diese Zwischenschaltung zwischen erster und zweiter Marktöffnungsstufe. Damit besteht für den Souverän die Möglichkeit, nach ersten Erfahrungen mit der teilweisen Marktöffnung entscheiden zu können, ob er eine vollständige Marktöffnung will oder nicht. Wir gehen auch davon aus, dass mit dem fakultativen Referendum die Akzeptanz der Strommarktliberalisierung verbessert werden kann.

- Artikel 7a (EleG) Ziele für die Erzeugung und die Nutzung von Elektrizität

Wir befürworten den Erlass einer Zielvorgabe mit verbindlicher periodischer Überprüfung der Zielerreichung, damit rechtzeitig überprüft werden kann, ob die freiwilligen Massnahmen zur Zielerreichung ausreichen oder gesetzliche Vorgaben zur Anwendung gelangen müssen. Insbesondere unterstützen wir die Zielsetzung, bis ins Jahr 2030 die durchschnittliche Erzeugung pro Jahr aus erneuerbaren Energien um 5400 GWh zu erhöhen. Weshalb aber gerade die einheimische, erneuerbare Wasserkraft, die zudem hinsichtlich des Wirkungsgrades allen anderen erneuerbaren Energien überlegen ist, wiederum eine Beschneidung erfahren soll (nur Wasserkraftwerke bis 1 MW) ist weder technisch noch ökologisch nachvollziehbar. Diese unsinnige Limitierung ist deshalb **zu streichen**.

- Artikel 7c (EleG) Einspeisevergütung für neue Kraftwerke, die erneuerbare Energien nutzen

Der Beitrag aus dem erneuerbaren Anteil von Abfall an der gesamten erneuerbaren Stromproduktion nach Statistik des Bundesamtes für Energie beträgt 83 %. In der Schweiz besteht ein grosses ungenutztes Potenzial aus Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA's). Die heutige erneuerbare Stromproduktion aus KVA's kann verdoppelt bis verdreifacht und gleichzeitig der Eigenverbrauch gesenkt werden. Dieses beachtliche Potenzial von Elektrizität aus Abfall im Inland kann bei einer entsprechenden Vergütung für die Stromabgabe aus dem erneuerbaren Anteil der KVA's nutzbar gemacht werden. Die notwendigen Massnahmen können heute schon beim jeweiligen Ersatz oder der jeweiligen Sanierung der KVA bzw. der Energieerzeugungsanlagen umgesetzt werden. Gemäss dem Gesetzesvorschlag sind Netzbetreiber dann verpflichtet, die Elektrizität ins Netz einzuspeisen, wenn die Anlage die elektrische Leistung um mindestens 50 % erhöht. Mit dieser Vorschrift kann das vorhandene Potenzial der KVA's nicht genutzt werden. Eine Steigerung der elektrischen Leistung um mindestens 50 % ist bei vielen KVA's nur dann möglich, wenn zusätzlich zur Erneuerung der Energieerzeugungsanlagen die Abfallmenge erhöht wird. Eine Erhöhung der Abfallmenge ist aber in vielen Fällen nicht sinnvoll und würde zudem den unerwünschten Abfalltourismus fördern.

Die Einspeisevergütung soll bei Erneuerung von alten Anlagen unabhängig von der Erhöhung der elektrischen Leistung gewährt werden. In Absatz 2 ist deshalb die Formulierung „.... **und die Erhöhung der elektrischen Leistung mindestens 50 % beträgt**“ zu streichen.

Wir hoffen, dass unsere Anliegen in der Weiterbearbeitung der beiden Vorlagen angemessen berücksichtigt werden.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Ruth Gisi

Frau Landammann

sig.

Konrad Schwaller

Staatsschreiber